

Steuer-Check zum Jahresende 2012

Alle Jahre wieder empfiehlt es sich, vor dem Jahresende einen Steuer-Check zu machen. Um Sie nicht mit zu vielen Informationen zu überfluten, ist nachfolgende Checkliste sehr kompakt gehalten und hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Gerne helfe ich Ihnen in einem kurzen Beratungsgespräch, die für Sie wesentlichen Punkte zu prüfen. Ich freue mich auf Ihren Anruf.

STEUERTIPPS FÜR UNTERNEHMER	2
1. Alljährlich wiederkehrenden Steuertipps	2
2. Gewinnfreibetrag (GFB)	2
3. Spenden → siehe Steuertipps für alle / Sonderausgaben	2
4. Umsatzgrenze für Kleinunternehmer	2
5. GSVG-Befreiung für „Kleinstunternehmer“ bis 31.12.2012 beantragen	2
6. GSVG: Neue Selbstständige unter der Versicherungsgrenze - geänderte Praxis ab 2012 ...	3
STEUERTIPPS FÜR ARBEITGEBER	3
1. Zukunftssicherung für Dienstnehmer bis 300 € steuerfrei	3
2. Weihnachtsgeschenke bis maximal 186 € steuerfrei	3
3. Betriebsveranstaltungen (zB Weihnachtsfeiern) bis 365 € pro Arbeitnehmer steuerfrei	3
4. Zuschuss zur Entgeltfortzahlung an Dienstnehmer für KMUs	3
STEUERTIPPS FÜR ARBEITNEHMER	4
1. Rückerstattung von SV-Beiträgen 2008 bei Mehrfachversicherung	4
2. Arbeitnehmerveranlagung 2007	4
STEUERTIPPS FÜR ALLE STEUERPFLLICHTIGEN	4
1. (Topf-)Sonderausgaben bis maximal 2.920 €	4
2. Sonderausgaben ohne Höchstbetrag	4
3. Kirchenbeiträge – Erhöhung ab 2012 maximal 400 €	4
4. Spenden als Sonderausgaben – erweiterter Empfängerkreis ab 2012	4
5. Außergewöhnliche Belastungen – keine Verteilung auf mehrere Jahre!	5

Hinweis: Wir haben die vorliegende Klienten-Info mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, bitten aber um Verständnis dafür, dass sie weder eine persönliche Beratung ersetzen kann noch dass wir irgendeine Haftung für deren Inhalt übernehmen können.

Steuertipps für Unternehmer

1. Alljährlich wiederkehrenden Steuertipps

- **Halbjahresabschreibung** für Investitionen, die noch kurz vor dem Jahresende getätigt werden;
- Sofortabsetzung von Anschaffungskosten bis 400 € als **geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)**;
- Bilanzierer: **Vorziehen von Aufwendungen** und **Verschieben von Erträgen**
- Einnahmen-Ausgaben-Rechner: **Vorziehen von Ausgaben** und **Verschieben von Einnahmen**

2. Gewinnfreibetrag (GFB)

Allen natürlichen Personen steht unabhängig von der Gewinnermittlungsart ein GFB bis zu **13 % des Gewinnes**, maximal aber 100.000 € pro Jahr zu. **Bis 30.000 € Gewinn** steht der GFB **jedem Steuerpflichtigen automatisch zu** (sogenannter **Grundfreibetrag** = 3.900 €). Ist der Gewinn höher als 30.000 €, so steht ein über den Grundfreibetrag hinausgehender (**investitionsbedingter**) **GFB** nur zu, wenn der Steuerpflichtige im betreffenden Jahr bestimmte **Investitionen** getätigt hat. Als Investitionen kommen **abnutzbare, neue, körperliche Wirtschaftsgüter** mit einer Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren oder bestimmte **Wertpapiere** in Frage. **Nicht geeignet** sind **Pkw und Kombi** und Investitionen, für die ein **Forschungsfreibetrag** oder eine **Forschungsprämie** in Anspruch genommen wird. Übrigens: Bei Inanspruchnahme einer **Betriebsausgabenpauschalierung** steht **nur der Grundfreibetrag** zu; in diesem Fall sind die Investitionen daher irrelevant.

TIPP: Berücksichtigen Sie beim Kauf von Wertpapieren mindestens 5 Banktage. Der Auftrag sollte daher noch vor Weihnachten erteilt werden.

HINWEIS: Bei Inanspruchnahme einer **Betriebsausgabenpauschalierung** steht **nur der Grundfreibetrag** (13% von 30.000 € = 3.900 €) zu.

3. Spenden → siehe Steuertipps für alle / Sonderausgaben

4. Umsatzgrenze für Kleinunternehmer

Unternehmer mit einem **Jahres-Nettoumsatz von bis zu 30.000 €** gelten umsatzsteuerlich als Kleinunternehmer und sind damit von der Umsatzsteuer befreit.

TIPP: Steuerbefreite Kleinunternehmer, die sich mit ihrem Umsatz knapp an der Kleinunternehmergrenze bewegen, sollten **rechtzeitig überprüfen, ob sie die Umsatzgrenze von netto 30.000 € im laufenden Jahr noch überschreiten werden**. In diesem Fall müssten allenfalls noch im Jahr 2012 korrigierte Rechnungen ausgestellt werden.

5. GSVG-Befreiung für „Kleinstunternehmer“ bis 31.12.2012 beantragen

Gewerbetreibende und Ärzte (Zahnärzte) können spätestens 31.12.2012 **rückwirkend für das laufende Jahr** die Befreiung von der **Kranken- und Pensionsversicherung nach GSVG** (Ärzte nur Pensionsversicherung) **beantragen**, wenn die steuerpflichtigen **Einkünfte 2012 maximal 4.515,12 € und der Jahresumsatz 2012 maximal 30.000 € betragen** werden. Antragsberechtigt sind Jungunternehmer (maximal 12 Monate GSVG-Pflicht in den letzten 5 Jahren), Männer über 65, Frauen über 60 sowie Personen über 57 Jahre, wenn sie in den letzten 5 Jahren die jeweiligen Grenzen nicht überschritten haben.

HINWEIS: Der Antrag für 2012 muss spätestens 31.12.2012 bei der SVA einlangen.

6. GSVG: Neue Selbstständige unter der Versicherungsgrenze - geänderte Praxis ab 2012

Unternehmer, die sozialversicherungsrechtlich als Neue Selbstständige gelten und gegenüber der Sozialversicherungsanstalt erklärt haben, die Versicherungsgrenze nicht zu überschreiten, sollten vor Jahresende unbedingt überprüfen, ob dies für 2012 auch tatsächlich zutrifft. Sollte sich nämlich erst im Zuge der Veranlagung des Kalenderjahres 2012 herausstellen, dass die Einkünfte über der Grenze liegen, tritt die Versicherungspflicht rückwirkend ein und die Beiträge sind zuzüglich eines Beitragszuschlages in Höhe von 9,3% nachzuzahlen. Wer der Versicherungsanstalt aber noch heuer mitteilt, dass die Versicherungsgrenze überschritten wird, kann sich zumindest den Beitragszuschlag sparen.

Steuertipps für Arbeitgeber

1. Zukunftssicherung für Dienstnehmer bis 300 € steuerfrei

Die Bezahlung von Prämien für Lebens-, Kranken- und Unfallversicherungen (einschließlich Zeichnung eines Pensions-Investmentfonds) durch den Arbeitgeber für alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern ist **bis zu 300 € pro Jahr und Arbeitnehmer nach wie vor steuerfrei**.

Achtung: Wenn die ASVG-Höchstbeitragsgrundlage noch nicht überschritten ist, besteht für die Zahlungen, wenn sie aus einer Bezugsumwandlung stammen, Sozialversicherungspflicht.

2. Weihnachtsgeschenke bis maximal 186 € steuerfrei

(Weihnachts-)Geschenke an Arbeitnehmer sind innerhalb eines **Freibetrages von 186 € jährlich lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei**, wenn es sich um Sachzuwendungen handelt (zB Warengutscheine, Goldmünzen). **Geldgeschenke sind immer steuerpflichtig**.

Achtung: Wenn die Geschenke an Dienstnehmer über bloße Aufmerksamkeiten (zB Bücher, CDs, Blumen) hinausgehen, besteht auch **Umsatzsteuerpflicht**.

3. Betriebsveranstaltungen (zB Weihnachtsfeiern) bis 365 € pro Arbeitnehmer steuerfrei

Für die **Teilnahme an Betriebsveranstaltungen** (zB Betriebsausflug, Weihnachtsfeier) gibt es pro Arbeitnehmer und Jahr einen **Steuerfreibetrag von 365 €**. Denken Sie bei der betrieblichen Weihnachtsfeier daran, dass alle Betriebsveranstaltungen des ganzen Jahres zusammengerechnet werden. Ein eventueller Mehrbetrag ist steuerpflichtiger Arbeitslohn.

4. Zuschuss zur Entgeltfortzahlung an Dienstnehmer für KMUs

Klein- und Mittelbetriebe, die regelmäßig weniger als 51 Dienstnehmer beschäftigen, erhalten von der AUVA einen Zuschuss, wenn sie Dienstnehmern (auch geringfügig Beschäftigten) auf Grund eines **unfallbedingten Krankenstandes** (Freizeit- oder Arbeitsunfall) das Entgelt für **mehr als drei Tage** fortzahlen müssen. Außerdem erhalten derartige Betriebe einen Zuschuss für die Entgeltfortzahlung bei **sonstigen Krankenständen** der Dienstnehmer, wenn der Krankenstand länger als 10 Tage dauert. In diesen Fällen wird der Zuschuss aber erst **ab dem 11. Krankenstandstag** gewährt.

Der **Zuschuss beträgt 50 %** des tatsächlich fortgezahlten Entgelts für maximal 6 Wochen. Auch wenn die Anträge bis zu drei Jahre nach Beginn der jeweiligen Entgeltfortzahlung gestellt werden können, sollte der bevorstehende Jahreswechsel genutzt werden, um zu überprüfen, ob Ansprüche bestehen.

Steuertipps für Arbeitnehmer

1. Rückerstattung von SV-Beiträgen 2008 bei Mehrfachversicherung

Wer im Jahr 2009 aufgrund einer Mehrfachversicherung (zB gleichzeitig zwei oder mehr Dienstverhältnisse oder unselbständige und selbständige Tätigkeiten) über die Höchstbeitragsgrundlage hinaus Kranken-, Arbeitslosen- und Pensionsversicherungsbeiträge geleistet hat, kann sich diese bis 31.12.2012 rückerstatten lassen (11,4 % Pensionsversicherung, 4 % Krankenversicherung, 3 % Arbeitslosenversicherung). Der Rückerstattungsantrag für die Pensionsversicherungsbeiträge ist an keine Frist gebunden und erfolgt ohne Antrag automatisch bei Pensionsantritt.

Achtung: Die Rückerstattung ist grundsätzlich **lohn- bzw einkommensteuerpflichtig!**

2. Arbeitnehmerveranlagung 2007

Wer zwecks Geltendmachung von Steuervorteilen eine **Arbeitnehmerveranlagung** beantragen will, hat dafür **fünf Jahre** Zeit. Am 31.12.2012 endet daher die Frist für den Antrag auf Arbeitnehmerveranlagung 2007.

Steuertipps für alle Steuerpflichtigen

1. (Topf-)Sonderausgaben bis maximal 2.920 €

Die üblichen **(Topf-)Sonderausgaben** dürfen als bekannt vorausgesetzt werden: Kranken-, Unfall- und Lebensversicherungen; Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung.

Für Alleinverdiener oder Alleinerzieher verdoppelt sich der **persönliche Sonderausgaben-Höchstbetrag von 2.920 € auf 5.840 €**. Ab drei Kinder erhöht sich der Sonderausgabentopf um 1.460 € pro Jahr. Allerdings wirken sich die Topf-Sonderausgaben **nur zu einem Viertel einkommensmindernd** aus. Ab einem Einkommen von 36.400 € vermindert sich auch dieser Betrag kontinuierlich bis zu **einem Einkommen von 60.000 €**, ab dem überhaupt **keine Topf-Sonderausgaben** mehr zustehen.

2. Sonderausgaben ohne Höchstbetrag

Ohne Höchstbetragsbegrenzung, unabhängig vom Einkommen und neben dem „Sonderausgabentopf“ sind etwa **Nachkäufe von Pensionsversicherungszeiten** (Kauf von Schul- und Studienzeiten) und **freiwillige Weiterversicherungsbeiträge in der Pensionsversicherung** absetzbar.

Unbeschränkt absetzbare Sonderausgaben sind weiterhin bestimmte **Renten** sowie **Steuerberatungskosten**.

3. Kirchenbeiträge – Erhöhung ab 2012 maximal 400 €

Kirchenbeiträge (auch wenn sie an vergleichbare Religionsgesellschaften in der EU/EWR bezahlt werden) sind mit einem jährlichen Höchstbetrag von **400 €** (bisher 200 €) begrenzt.

4. Spenden als Sonderausgaben – erweiterter Empfängerkreis ab 2012

Die bereits ab 2009 auf mildtätige Organisationen und auf Entwicklungszusammenarbeit ausgeweitete **Spendenbegünstigung** (Absetzbarkeit von Spenden im Ausmaß von bis zu 10 % des Vorjahresgewinns bzw -einkommens) wurde **ab 2012** nochmals erweitert. Private und Unternehmer können ab 1.1.2012 zusätzlich Spenden an Organisationen, die sich dem Umwelt-, Natur- und

Artenschutz widmen, an Tierheime und freiwillige Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände von der Steuer absetzen.

Die Höchstgrenze für die steuerliche Absetzbarkeit wurde ab der Veranlagung für 2012 neu geregelt. Die Spenden **an alle begünstigten Spendenempfänger** sind einheitlich **nur mehr innerhalb folgender Grenzen absetzbar:**

Als Betriebsausgaben können Spenden bis zu **10 % des Gewinns des unmittelbar vorangegangenen Wirtschaftsjahres** abgezogen werden.

Als Sonderausgaben absetzbare private Spenden sind mit **10 % des Vorjahreseinkommens** begrenzt, wobei schon abgezogene betriebliche Spenden auf diese Grenze angerechnet werden.

TIPP: Bei Unternehmen werden auch **Sachspenden** anerkannt, bei Privaten hingegen nur **Geldspenden**.

Achtung: Ab dem Jahr 2013 wird die 10%ige Deckelung der begünstigten Spenden vom Gesamtbeitrag der Einkünfte des laufenden Jahres (bisher: Vorjahr) berechnet werden.

5. Außergewöhnliche Belastungen – keine Verteilung auf mehrere Jahre!

Außergewöhnliche Ausgaben zB für **Krankheiten und Behinderungen** (Kosten für Arzt, Medikamente, Spital, Betreuung), für Zahnbehandlungen oder medizinisch notwendige Kuraufenthalte können, soweit sie von der Versicherung nicht ersetzt werden, im Jahr der Bezahlung steuerlich als außergewöhnliche Belastungen abgesetzt werden. Steuerwirksam werden solche Ausgaben jedoch erst dann, wenn sie insgesamt einen vom Einkommen und Familienstand abhängigen **Selbstbehalt** (der maximal **12% des Einkommens** beträgt) übersteigen.

Bestimmte außergewöhnliche Belastungen (zB Behinderungen, Katastrophenschäden, Kosten der auswärtigen Berufsausbildung der Kinder) sind ohne Kürzung um einen Selbstbehalt absetzbar.

TIPP: Vom Selbstbehalt beschränkte außergewöhnliche Belastungen von wesentlicher Höhe (zB Zahnreparaturen) sollten nach Möglichkeit nicht auf mehrere Jahre verteilt bezahlt werden.